



Zum Anliegen

Arbeit und Beschäftigung sind wichtige Faktoren, die den Gesundheitsprozess suchtkranker Menschen positiv beeinflussen. Wiederholt wurde festgestellt, dass die Rückfallwahrscheinlichkeit um die Hälfte sinkt, wenn eine berufliche Eingliederung nach der Therapie gelingt.

Das vorliegende Faltblatt gibt Hilfestellungen, um im Anschluss an die Therapie eine Beschäftigung zu finden bzw. ohne Zeitverzug geeignete Wege zur beruflichen Eingliederung zu bahnen.

Unsere Erfahrungen zeigen, dass sich mehr als drei Viertel aller Sucht-Patienten mit diesen Fragen beschäftigen.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg auf dem Weg zur beruflichen Eingliederung!

Ihr

Fachausschuss Arbeit und
Beschäftigung der Sächsischen
Landesstelle gegen die
Suchtgefahren e. V.



Wo erhalte ich weitere Unterstützung?

Suchtberatungs- und Behandlungsstelle

Unterstützungsbereich:

- Ambulante Nachsorge
- Hilfen für soziale und berufliche Eingliederung (Hilfen zum Wohnen, Beratung zu spezifischen Arbeits- und Beschäftigungsangeboten, Möglichkeiten zur ehrenamtlichen Arbeit, Freizeitangebote, Vermittlung von Kontakten zu Selbsthilfegruppen)

Kontaktinfos unter: www.slsev.de/SBB.pdf

Selbsthilfegruppe

Der Besuch einer Selbsthilfegruppe ist notwendiger Bestandteil einer wirksamen Rückfallverhütung, denn hier wird der Umgang mit schwierigen Situationen erlernt und gegenseitige Unterstützung erfahren.

www.slsev.de/Selbsthilfe.pdf

Träger von Arbeits- und Beschäftigungsinitiativen für Suchtkranke

In Sachsen entstanden in den letzten Jahren spezifische Arbeits- und Beschäftigungsinitiativen für suchtkranke Menschen.

Diese Angebote finden Sie zusammengefasst unter:

www.slsev.de/Arbeitsprojekte.pdf

Entsprechende Kontaktadresse erhalten Sie auch in den Suchtberatungsstellen vor Ort bzw. in der SLS-Geschäftsstelle (Tel.: 0351-804 5506, slsev@t-online.de).

Impressum

Herausgeber: SLS e. V.

Bildnachweis: www.fotolia.de

Dieses Faltblatt wird kostenlos abgegeben.

Die Druckvorlage steht auch zum Download unter www.slsev.de zur Verfügung.



„Die Arbeit hält drei schlimme Übel von uns fern:
Langeweile, Laster und Not.“ Voltaire

Erwerbsfähig! Und nun?

**Hilfestellungen
für Patienten in der
medizinischen
Suchtrehabilitation**

Erstellt vom SLS-Fachausschuss „Arbeit und Beschäftigung“ in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit (Regionaldirektion Sachsen), der DRV MD und dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz.

Wer ist für berufliche Eingliederung zuständig?

Leistungsträger für Arbeitslosengeld II - Empfänger/ Träger Grundsicherung SGB II (JobCenter)

Voraussetzung ist u. a. Erwerbsfähigkeit (mehr als 3 Stunden pro Tag) und Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II.

Die Träger der Grundsicherung nach dem SGB II unterstützen Sie umfassend mit dem Ziel Eingliederung in Arbeit.

Generell ist für Sie derjenige Träger zuständig, in dessen Region Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wird sich dieser nach der Therapie ändern, ist die Behörde in Ihrer zukünftigen Region aufzusuchen.

Eine Kontaktaufnahme sollte bereits während der Therapie erfolgen (Terminvereinbarung 2-3 Wochen vorher).

Im Falle eines Umzuges ist unter Umständen eine Zustimmung des kommunalen Trägers vorher einzuholen.

Rehabilitationsträger

(in der Regel Deutsche Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit)

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben kommen immer dann in Betracht, wenn die Erwerbstätigkeit krankheitsbedingt nicht mehr ausgeübt werden kann (z. B. Gastronomie). Erbracht werden u. a. Leistungen zur Beratung und Vermittlung, zur Aus- und Weiterbildung und Leistungen an Arbeitgeber.

Bundesagentur für Arbeit

(Leistungsträger von Arbeitslosengeld)

In der Praxis ist die Agentur für Arbeit nur dann zuständig, wenn Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld, jedoch keinen Anspruch auf ALG II haben. Eine Kontaktaufnahme mit der Agentur für Arbeit sollte bereits während der Therapie erfolgen. Dazu empfehlen wir eine rechtzeitige Terminvereinbarung.



Ansprüche zur Teilhabe nach SGB IX für schwerbehinderte Menschen

Das Vorliegen, den Grad einer Behinderung (GdB) sowie eine Gleichstellung stellen Landratsämter und Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte (Versorgungsämter) auf Antrag des behinderten Menschen fest.

Ist bei nachgewiesener Abhängigkeit eine Entwöhnungsbehandlung durchgeführt worden, ist in der Regel ein GdB von mind. 30 im Zeitraum der Heilungsbewährung anzunehmen. Bei einem Grad der Behinderung von mindestens 30 und einer Gleichstellung können z. B. Leistungen der Integrationsfachdienste in Anspruch genommen werden. Zu ihren Aufgaben gehört es u. a., schwerbehinderte und behinderte Beschäftigte und Arbeit suchende Menschen zu beraten, zu unterstützen und zu begleiten, um einen geeigneten Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz zu finden oder zu erlangen.

Zur Bedeutung von Arbeit und Beschäftigung

Arbeit und Beschäftigung dienen zunächst der Sicherung des Lebensunterhaltes, vermitteln jedoch auch Wertschätzung, sozialen Status und Identität, ermöglichen soziale Kontakte und Unterstützung, Struktur für den Tages- und Wochenablauf.

Insgesamt sind Arbeit und Beschäftigung wichtige Faktoren für die Gesunderhaltung bzw. deren Wiederherstellung.

Was kann ich selber tun?

Therapiezeit nutzen ...

Besondere Unterstützung erhalten Sie im Rahmen der Adaptionsbehandlung.

Erstellen Sie in dieser Zeit Ihre eigene Bewerbungsmappe mit Nachweisen von Abschlüssen, Qualifikationen, Praktika, besonderen Fähigkeiten und Interessen.

Nutzen Sie Möglichkeiten der Arbeitsberatung (insbesondere Reha-Beratung) und -erprobung während Ihrer Therapie, welche Ihnen berufliche Perspektiven aufzeigen und helfen, Ihre Leistungsfähigkeit realistisch einzuschätzen.

Klären Sie mit Unterstützung des Sozialdienstes Förderansprüche und Zuständigkeiten.

Anschluss finden ...

Informieren Sie sich über Selbsthilfeangebote in Ihrer Region und arbeiten Sie in einer Gruppe Ihrer Wahl nach der Therapie mit.

In der Selbsthilfegruppe erhalten Sie wertvolle Unterstützung und erleben gegenseitige Hilfe, welche zur langfristigen Krankheitsbewältigung beitragen.

Kontakte knüpfen ...

Stellen Sie rechtzeitig den Kontakt zur einer Suchtberatungs- und Behandlungsstelle (SBB) bereits während der Therapie her, um eine Nachsorge zeitnah zu nutzen. Die SBB unterstützt Sie u. a. auch im sozialen Bereich und vermittelt Kontakte, um Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeit zu finden. Nutzen Sie eine Heimfahrt für ein Beratungsgespräch mit Ihrem zuständigen Ansprechpartner in der Arbeitsvermittlung sowie zur Kontaktaufnahme in der Suchtberatungsstelle Ihrer Region.

Vereinbaren Sie vorab entsprechende Beratungstermine.

Anträge stellen ...

Achten Sie darauf, dass der Antrag auf ambulante Nachsorge frühzeitig zu stellen ist. Dies sollte bereits spätestens 2 Wochen vor der Entlassung erfolgen.